



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Übungen im Strafrecht II

Lektion 12

Fall 1

Nachdem eine mittelgrosse Zürcher Privatbank das Bewerbungsverfahren zur Besetzung einer Führungsposition gestartet hat, melden sich zahlreiche Interessenten aus dem In- und Ausland. Das Auswahlverfahren sieht vor, dass eine fünfköpfige Kommission, bestehend aus vier Abteilungsleitern und dem Personaldirektor, nach Überprüfung der Bewerbungsunterlagen, die am besten geeigneten Kandidaten zum Vorstellungsgespräch einlädt. Bei der Entscheidung für einen Bewerber werden sowohl die Gesamtschau seiner Qualifikationen als auch sein generelles Auftreten berücksichtigt.

Auch Lukas wird auf die Stellenausschreibung aufmerksam und reicht seine Bewerbungsunterlagen ein, darunter seinen Lebenslauf. Auf der letzten Seite seines Lebenslaufs vermerkt er, dass er auf Wunsch Kopien sämtlicher Zeugnisse nachreichen kann.

Die Kommission ist von Lukas beeindruckt: Sein Lebenslauf weist eine umfassende Berufserfahrung auf, und die Auszeichnung mit dem Universitätspreis für hervorragende akademische Leistungen im MBA-Studium sticht ebenfalls positiv hervor. Lukas wird umgehend zum Bewerbungsgespräch eingeladen und bringt eine Kopie seines Arbeitszeugnisses von seinem letzten Arbeitgeber, einer Privatbank in Genf, mit.



Das Bewerbungsgespräch überzeugt die Kommission vollends. Besonders beeindruckend sind die lobenden Bewertungen seines früheren Arbeitgebers. Lukas gewinnt aufgrund all dieser positiven Eindrücke die Ausschreibung und ein Arbeitsvertrag wird von beiden Seiten unterzeichnet, wobei ein kurzfristiger Stellenantritt vereinbart wird.

Einen Tag vor dem geplanten Stellenantritt stösst ein Mitglied des Verwaltungsrats auf die Personalakte von Lukas und wird stutzig. Es stellt sich heraus, dass Lukas bei nahezu allen für die Anstellung wesentlichen Punkten gelogen hat: Lukas ist zwar sein richtiger Name, aber er hat weder einen MBA noch ein anderes universitäres Wirtschaftsstudium erfolgreich abgeschlossen. Stattdessen arbeitet er in der Boulevardpresse, wo sein Einkommen deutlich niedriger ist. Zudem hat er nie bei der Privatbank in Genf gearbeitet.

Hat sich Lukas eines Urkundendelikts strafbar gemacht?

Lösung

Erster Sachverhaltsabschnitt: Herstellen und Einreichen eines falschen Lebenslaufs

Obersatz: Lukas könnte sich einer Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er einen nicht der Wahrheit entsprechenden Lebenslauf herstellte und diesen der Kommission zukommen liess.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Urkunde?

Lösung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Urkunde? (*Fortsetzung*)
 - Nach Art. 110 Abs. 4 StGB
 - Menschliche Gedankenerklärung
 - Die einen Aussteller erkennen lässt
 - Schrift (zum Beweis bestimmt oder geeignet) oder Zeichen (zum Beweis bestimmt)
 - Lebenslauf ist eine Schrift
 - Dazu bestimmt, Lebensabschnitte zu dokumentieren
 - Dient im Rechtsverkehr als entsprechender Nachweis
 - Lebenslauf ist somit eine Urkunde i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 und Art. 110 Abs. 4 StGB



Lösung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung
 - Fälschen einer Urkunde (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 Var. 1 StGB)
 - Herstellen einer unechten Urkunde
 - Zwischen tatsächlichem Hersteller und aus Urkunde hervorgehendem Hersteller ein Unterschied ersichtlich?
 - Beide sind Lukas
 - Kein «fälschen» 

Lösung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung
 - Falschbeurkundung als qualifizierte schriftliche Lüge (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 Var. 2 StGB)
 - Unrichtige Beurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache
 - Echte, aber unwahre Urkunde?
 - Tatsächlicher und in Urkunde dargelegter Sachverhalt nicht deckungsgleich
 - Unwahre Urkunde 

Lösung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung
 - Falschbeurkundung als qualifizierte schriftliche Lüge (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 Var. 2 StGB)
 - Qualifizierte oder einfache schriftliche Lüge?
 - Aus den Umständen des Einzelfalls erhöhte Glaubwürdigkeit?
 - Lebenslauf reicht für gewöhnlich nicht für eine Bewerbung
 - Meist sind Zeugnisse erwünscht
 - Nach allgemeiner Erfahrung wird einem Lebenslauf allein somit nicht vertraut
 - Auch Angebot des Nachreichens von Zeugnissen ändert Nichts an Glaubwürdigkeit
 - Nur einfache Lüge

Fazit: Lukas hat sich nicht der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB strafbar gemacht



Lösung

Zweiter Sachverhaltsabschnitt: Herstellen und Vorlegen des falschen Arbeitszeugnisses

Obersatz: Lukas könnte sich der Fälschung von Ausweisen nach Art. 252 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er ein falsches Arbeitszeugnis angefertigt und im Vorstellungsgespräch vorgelegt hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Zeugnis als Sonderfall der Urkunde
 - Bestätigung u.a. der Erbringung persönlicher Leistung oder Bestehen von Prüfungen
 - Arbeitsnachweis
 - Arbeitsnachweis attestiert Verhalten und Fähigkeiten im Rahmen dieser Arbeit
 - Ein Zeugnis liegt vor 

Lösung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung
 - Fälschen
 - Differenz zwischen tatsächlichem und anscheinendem Aussteller
 - Tatsächlich Lukas, erscheint aber als Privatbank
 - Lukas erstellt selbst ein unechtes Zeugnis; Tathandlung des «Fälschens» ist erfüllt 
 - Gebrauch
 - Verwendung gegenüber Dritten zur Täuschung, Erfolg nicht nötig
 - Spätestens mit Kenntnisnahme durch Kommission gegeben 

Lösung

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
 - Zielgerichtetes Wollen und positives Wissen
 - Dolus directus 1. Grades 
- Täuschungsabsicht
 - Ziel ist, das Zeugnis im Rechtsverkehr als echt zu verwenden
 - Lukas hat Zeugnis erstellt, um es der Kommission vorzulegen und sich eine Einladung zum Vorstellungsgespräch zu sichern 

Lösung

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- Absicht zur Erleichterung des Fortkommens
 - H.L.: Nur die Verbesserung der beruflichen Stellung
 - Rechtsprechung: Jede unmittelbare Verbesserung der persönlichen Lage
 - Lohn würde höher, was für die Verbesserung der beruflichen Stellung ausreicht
 - Kein Streitentscheid nötig
 - Lukas handelt mit der Absicht sich das Fortkommen zu erleichtern 



Lösung

II. Rechtswidrigkeit 

III. Schuld 

Fazit: Lukas hat sich der Fälschung von Ausweisen i.S.v. Art. 252 Abs. 2 StGB strafbar gemacht. 

Lösung

Obersatz: Lukas könnte sich der Urkundenfälschung nach Art. 251 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er ein falsches Arbeitszeugnis angefertigt und im Vorstellungsgespräch vorgelegt hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Zeugnis als Sonderfall der Urkunde
 - Siehe oben
 - Urkunde liegt vor 
- Tathandlung

Lösung

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz/Täuschungsabsicht 
- Unrechtmässige Vorteilsabsicht
 - Vorteil 
 - Unrechtmässig?
 - Banker ist keine bewilligungspflichtige Tätigkeit, steht jedem offen
 - Täuschung selbst?
 - BGer: Ausreichend
 - H.L.: Unrechtmässigkeit wäre dann immer erfüllt, es wird mehr verlangt
 - Streitentscheid nötig!

Fazit: L hat sich (nicht) der Urkundenfälschung nach Art. 251 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



Fall 2

Klaus hat bereits mehrere Semester Informatikstudium hinter sich, wobei er wieder einmal einige Prüfungen nicht bestanden hat. Seine Eltern sind darüber alles andere als erfreut: Nicht nur hat er sich bisher nie aktiv um eine Arbeitsstelle bemüht – wodurch er wirtschaftlich vollständig von den Eltern abhängig geblieben ist –, sondern geht an Wochenenden auch regelmässig aus und kehrt erst bei Morgendämmerung nach Hause zurück, anstatt diszipliniert zu lernen. Die Eltern beschliessen daher, die finanzielle Unterstützung umgehend und drastisch zu reduzieren.

Im Gespräch mit seiner Freundin Bea, die ein Masterstudium in Rechtswissenschaften absolviert (vorwiegend der Erwartung anderer wegen und weniger aus persönlichem Interesse), entscheiden sie schliesslich, alles hinter sich zu lassen und ihrem oft besprochenen Traum nachzugehen, nach Südostasien auszuwandern und als digitale Nomaden zu arbeiten. Ihr Startkapital ist jedoch bescheiden:

Klaus verfügt über CHF 18'500.–, welche aus einem Geschenkkonto stammen, und Bea wurde vor kurzem im Testament ihres Onkels aus den Vereinigten Staaten mit CHF 25'000.– begünstigt. Da sie das Gefühl haben, dass ihr derzeitiges Startkapital nicht ausreicht, möchten sie sich zusätzlich wirtschaftlich absichern.

Bea, die in einem Gerichtsentscheid etwas zum sog. Gründungsschwindel gelesen hat, kommt auf die Idee, zusätzliche Liquidität durch den Verkauf von Aktienmänteln zu beschaffen. Dabei sieht die Strategie wie folgt aus: In einem ersten Schritt werden CHF 100'000.– in die Gründung einer Aktiengesellschaft investiert. Unmittelbar danach soll das Aktienkapital wieder abgezogen und für die Gründung weiterer Gesellschaften verwendet werden. Die erzeugten Aktienmäntel sollen im Anschluss (soweit möglich) für ein einige tausend Franken weiterverkauft werden. Der Erlös soll als zusätzliche persönliche finanzielle Grundlage dienen.

Klaus findet die Idee gut und überlegt sich zudem, im Trend liegende Technologien als Firmennamen zu verwenden, um das Interesse an den Aktienmänteln zu erhöhen. Er schlägt Bea «Krypto AG» als Firmennamen vor.

Da sie nicht über das nach Art. 621 OR erforderliche Kapital von CHF 100'000.– verfügen und Bea weiss, dass für die Gründungsbeurkundung beim Notar der Nachweis einer Kapitaleinzahlung bei einer Depositenstelle erforderlich ist (vgl. Art. 633 OR), verfasst sie eigenhändig folgendes (echt erscheinendes) Schriftstück:



Kapitaleinzahlungsbestätigung

In unserer Eigenschaft als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstelltes Institut bestätigen wir gemäss Art. 633 des Schweizerischen Obligationenrechts, dass bei uns zur ausschliesslichen Verfügung der zu gründenden

Krypto AG

CHF 100'000.– (hunderttausend Schweizerfranken)
einbezahlt worden sind.

Über den deponierten Betrag können die zeichnungsberechtigten Organe der Krypto AG frei verfügen, nachdem uns ein Ausweis über die Eintragung der Gesellschaft im Handels-register und der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorliegt.

UBS AG

[Sig. Neumann]

[Sig. Stieger]

Am 20.09.2021 erscheinen Bea und Klaus beim amtlichen Notar Näf in Zürich, um die Gründung der Krypto AG gemeinsam vorzunehmen. Dieser hat – nach Erhalt der Kapitaleinzahlungsbestätigung – die Gründungsurkunde entsprechend den Angaben von Bea und Klaus vorbereitet. In Ziff. IV dieser öffentlichen Urkunde zur Gründung der Krypto AG erklären die Gründer:

«Es sind folgende Einlagen gelistet worden:

- CHF 100'000.– in Geld, durch Hinterlegung bei der UBS AG, als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstelltes Institut, gemäss deren vorliegender schriftlicher Bescheinigung vom 15.09.2021, zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft.*
- Dadurch sind die dem Ausgabebetrag aller Aktien entsprechenden Einlagen vollständig erbracht.»*

In der Folge melden Bea und Klaus (insb. unter Vorlage der Gründungsurkunde) die Gründung der Krypto AG zur Eintragung ins Handelsregister des Kantons Zürich an. Am 24.09.2021 wird die Krypto AG durch den Handelsregisterführer Hofer in das Handelsregister eingetragen, wobei das Aktienkapital mit CHF 100'000.–, voll liberiert, angegeben ist.

Haben sich die Beteiligten nach den Art. 251 ff. StGB strafbar gemacht?

Lösung

Erster Sachverhaltsabschnitt: Herstellen einer falschen Kapitaleinzahlungsbestätigung

Strafbarkeit von Bea

Obersatz: Bea könnte sich einer Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben, indem sie eigenhändig eine nicht der Wahrheit entsprechende Kapitaleinzahlungsbestätigung verfasste.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Urkunde
 - Menschliche Gedankenerklärung
 - Bestätigung der Einzahlung bei UBS zur Gründung der Krypto AG 
 - Die einen Aussteller erkennen lässt
 - (Anscheinendes) Schreiben der UBS 

Lösung

Strafbarkeit von Bea

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Urkunde
 - Zum Beweis einer rechtserheblichen Tatsache bestimmt und geeignet?
 - Vorhandensein dieser Urkunde zum Nachweis gesetzlich vorgeschrieben
 - Nachweis eines Forderungsrechts der Krypto AG gegen die UBS
 - Kapitaleinzahlungsbestätigung eindeutig als taugliches Beweismittel 

Lösung

Strafbarkeit von Bea

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung
 - Fälschen einer Urkunde (Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 Var. 1 StGB)
 - Herstellung einer unechten Urkunde
 - Zwischen tatsächlichem Hersteller und aus Urkunde hervorgehendem Hersteller ein Unterschied ersichtlich?
 - Die Urkunde erklärt die UBS, vertreten durch N und S, als ihren Urheber
 - Tatsächlich ist es B
 - Täuschung über den Aussteller, somit Fälschung zu bejahen 

Lösung

Strafbarkeit von Bea

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
 - Sogar Fachwissen über die rechtlichen Voraussetzungen 
- Täuschungsabsicht
 - Soll der Umgehung von obligationenrechtlichen Bestimmungen dienen 
- Vorteilsabsicht
 - Will die Pflicht zur Beibringung von Kapital vermeiden 

Lösung

Strafbarkeit von Bea

II. Rechtswidrigkeit 

III. Schuld 

Fazit: B hat sich einer Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB strafbar gemacht. 

Lösung

Strafbarkeit von Klaus

Obersatz: Klaus könnte sich einer Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Mittäterschaft strafbar gemacht haben, indem er mit Bea die Gesellschaft gegründet und den Firmennamen für die falsche Kapitaleinzahlungsbestätigung beigesteuert hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Deliktsspezifische objektive Merkmale 
- Zurechnung der nicht in eigener Person verwirklichten Tathandlung
 - Gemeinsamer Tatentschluss
 - Aktives Mitdenken des K
 - Gemeinsamer Tatentschluss ist gegeben 

Lösung

Strafbarkeit von Klaus

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Zurechnung der nicht in eigener Person verwirklichten Tathandlung
 - Gemeinsame Ausführung der Tat
 - Umstritten, wie wesentlich ein Tatbeitrag sein muss
 - Aber Vorschlagen des Namens keine *conditio sine qua non*
 - Genauer Name nur zweitrangig
 - Streitentscheid nicht nötig

Fazit: K hat sich nicht einer Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Mittäterschaft strafbar gemacht. 

Lösung

Strafbarkeit von Klaus

Obersatz: Klaus könnte sich der Gehilfenschaft zur Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht haben, indem er die Idee von Bea unterstützt und eine Firmenbezeichnung vorgeschlagen hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Vorsätzliche, tatbestandsmässige, rechtwidrige, zumindest versuchte Haupttat 
- Hilfeleistung
 - Jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert und ohne welchen sich die Tat anders abgespielt hätte
 - Vorschlag des Namens stützt den Tatplan und bestärkt B in ihrem Bestreben 

Lösung

Strafbarkeit von Klaus

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
 - Bezüglich Haupttat 
 - Bezüglich Hilfeleistung 

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

Fazit: Klaus hat sich der Gehilfenschaft zur Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht 

Lösung

Zweiter Sachverhaltsabschnitt: Gebrauch der unechten Urkunde zur Täuschung des Notars

Strafbarkeit von Bea

Obersatz: Bea könnte sich nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 strafbar gemacht haben, indem sie die von ihr gefälschte Kapitaleinzahlungsbestätigung zur Täuschung des Notars gebraucht hat.

➤ Der Gebrauch ist eine mitbestrafte Nachtat und tritt somit hinter die Urkundenfälschung zurück

Strafbarkeit von Klaus

(Anmerkung: An einer Prüfung wäre direkt Art. 253 als lex specialis zu prüfen)

Obersatz: Klaus könnte sich nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 strafbar gemacht haben, indem er die unechte Kapitaleinzahlungsbestätigung zur Täuschung des Notars gebraucht hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt

– Unechte Urkunde



Lösung

Strafbarkeit von Klaus

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung
 - Gebrauch
 - Benutzung im Rechtsverkehr, d.h. anderen Personen Möglichkeit der Kenntnis verschaffen
 - Auf Wunsch und entsprechend der Angaben von B *und* K erstellt 
 - K ist Mitgründer und ebenso angewiesen auf Verwendung 
 - K hat Urkunde genutzt 

Lösung

Strafbarkeit von Klaus

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz 
- Täuschungsabsicht 
- Vorteilsabsicht 

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

Fazit: Klaus hat sich nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 strafbar gemacht 

Lösung

Obersatz:

Bea und Klaus könnten sich der Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie dem Notar die falsche Kapitaleinzahlungsbestätigung überreicht und dadurch bewirkt haben, dass dieser die Gründung zu Unrecht beurkundet.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung: Erlangen einer von einem Beamten oder einer Person öffentlichen Glaubens erstellten unwahren öffentlichen Urkunde durch Täuschung
 - Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens
 - Richtet sich nach Art. 110 Abs. 3 StGB
 - Amtsnotariat
 - Notar ist Angestellter des Staates 

Lösung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung: Erlangen einer von einem Beamten oder einer Person öffentlichen Glaubens erstellten unwahren öffentlichen Urkunde durch Täuschung
 - Öffentliche Urkunde
 - Allgemeine Anforderungen an Urkunde
 - Verkörperte Gedankenerklärung, rechtlich bedeutende Tatsache, erkennbarer Aussteller 
 - Öffentlich, d.h. von Beamten kraft seines Amtes ausgestellt
 - Gerade Aufgabe des Notars 
 - Es handelt sich um eine Urkunde i.S.v. Art. 110 Abs. 5 

Lösung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung: Erlangen einer von einem Beamten oder einer Person öffentlichen Glaubens erstellten unwahren öffentlichen Urkunde durch Täuschung
 - Bewirken einer inhaltlich unwahren Beurkundung durch Täuschung
 - Täuschung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 633 OR 
 - Ausschluss des Vorsatzes der Urkundsperson durch die Täuschung
 - B's Dokument sieht gemäss Sachverhalt echt aus
 - Keine Gründe, um an Echtheit zu zweifeln
 - Keine Pflicht zur Nachfrage bei der Bank
 - Keine Hinweise, dass Notar vorsätzlich gehandelt hätte 

Lösung

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz 
- Täuschungsabsicht 

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

Fazit: Bea und Klaus haben sich der Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 Abs. 1 StGB strafbar gemacht 



Lösung

Konkurrenzen:

Zu Art. 251 StGB: Art. 253 Abs. 1 StGB geht als Spezialtatbestand vor

Das Gebrauchen derselben Urkunde zur Täuschung nach Art. 253 Abs. 2 StGB wird konsumiert.

Lösung

Dritter Sachverhaltsabschnitt: Eintragung ins Handelsregister

Obersatz: Bea und Klaus könnten sich der Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem sie dem Handelsregisterführer die falsche Gründungsurkunde überreicht und damit die Eintragung der Krypto AG ins Handelsregister erreicht haben.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung: Erlangen einer von einem Beamten oder einer Person öffentlichen Glaubens erstellten unwahren öffentlichen Urkunde durch Täuschung
 - Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens
 - Handelsregisterführer 
 - Öffentliche Urkunde
 - Handelsregistereintrag 

Lösung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tathandlung: Erlangen einer von einem Beamten oder einer Person öffentlichen Glaubens erstellten unwahren öffentlichen Urkunde durch Täuschung.
 - Täuschung
 - Krypto AG nicht tatsächlich mit Kapital ausgestattet und voll liberiert 
 - Ausschluss des Vorsatzes des Beamten
 - Keine Gründe für Annahme eines Vorsatzes beim Beamten 

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz 

II. Rechtswidrigkeit / III. Schuld

Fazit: Bea und Klaus haben sich der Erschleichung einer falschen Beurkundung nach Art. 253 Abs. 1 StGB strafbar gemacht 

Konkurrenzen

Art. 253 Abs. 1 StGB geht dem Gebrauch einer falschen Urkunde nach Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB vor, zumindest soweit die Urkunde nur diesem Zweck dient. Die (Mit)Täterschaft konsumiert die Gehilfenschaft.

Die Konkurrenzen bei den Urkundendelikten sind im Einzelnen jedoch **sehr umstritten**.

Lösungsvorschlag (im Einzelfall ist jedoch zu argumentieren):

- Die Herstellung der Kapitaleinzahlungsurkunde stellt (aufgrund der Gefahr, dass weitere Personen getäuscht werden) ein eigenständiges Unrecht dar, der Gebrauch zur Täuschung der öffentlichen Person kann jedoch unter das Unrecht der Erschleichung der öffentlichen Urkunde subsumiert werden.
- Es werden zwei verschiedene Urkunden bei zwei verschiedenen Personen erschlichen, weswegen Konkurrenz zwischen den beiden Erschleichungen vorliegt.
- Bea und Klaus haben sich somit der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung strafbar gemacht.
- Bea hat sich weiter durch das Herstellen einer falschen Urkunde einer Urkundenfälschung strafbar gemacht, Klaus wegen Gehilfenschaft dazu.

Sachverhalt

Reto ist Informatiker bei der IT AG, die Supportdienstleistungen vor Ort beim Kunden anbietet. Ihr Kundenstamm besteht hauptsächlich aus Geschäftskunden, welche aufgrund der regelmässigen Besuche der IT daran gewöhnt sind, dass die Mitarbeiter der IT AG in ihren Geschäftsräumen verkehren.

Am 28. Mai 2021 wurde Reto aufgrund berechtigter Gründe fristlos entlassen. Getrieben von Wut und finanzieller Not beschliesst er, der Pharma AG, einer langjährigen Grosskundin der IT AG, einen letzten Besuch abzustatten. Am 1. Juni begibt sich Reto in seiner Arbeitskleidung – einem Hemd und einer leichten Jacke, beide mit dem Logo der IT AG versehen – und mit einem Arbeitskoffer zur Pharma AG. Die Sicherheitskontrolle passiert er problemlos. Er geht in einige leere Büros und kopiert sich dort herumliegende Dokumente, in der Hoffnung, die darin enthaltenen Informationen später verkaufen zu können.

Als am folgenden Tag erneut ein Mitarbeiter der IT AG bei der Pharma AG erscheint, wird der Sicherheitsdienst misstrauisch. Reto wird festgenommen, bevor er die Unterlagen verwerten konnte.

Hat sich Reto eines Urkundendelikts strafbar gemacht?

Lösung

Obersatz: Reto könnte sich einer Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB schuldig gemacht haben, indem er die Kleidung der IT AG getragen und sich damit Zugang zur Pharma AG verschafft hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Urkunde?
 - Schrift 
 - Zeichen
 - Gedankeninhalt muss über Existenz hinausgehen
 - Aussage entsteht erst mit Umständen der Verwendung

Lösung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Zeichen
 - Arbeitskleidung
 - Logo auf Kleidung kann als Ausweis der Zugehörigkeit gesehen werden 
 - Umstände des Gebrauchs?
 - R ist langjährig dort, Einlass wohl in jeder Kleidung
 - Keine Hinweise im Sachverhalt, dass Zeichen den Mitarbeitern vorbehalten und somit Aussage über Anstellungsverhältnis

Fazit: Reto hat sich nicht wegen Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB schuldig gemacht 

Lösung

Obersatz: Reto könnte sich einer Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB schuldig gemacht haben, indem er Dokumente der Pharma AG kopierte.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatobjekt
 - Urkunde 
- Fälschen
 - Auch in der Kopie sind der Urheber der Gedankenerklärung und der aus der Urkunde hervorgehende Urheber identisch -> keine unechte Urkunde 
 - Urkundeninhalt wird nicht verändert, bleibt wahr -> keine Falschbeurkundung 

Fazit: Reto hat sich nicht wegen Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB schuldig gemacht 